

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pauritsch KG für Hosting und EDV Dienstleistungen

1. Vertragsumfang und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, welche die Firma Pauritsch Bürotechnik KG (nachfolgend Auftragnehmer genannt) gegenüber seinem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber genannt) erbringt.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.3. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, ausgenommen wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 1.4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.5. Der Auftragnehmer kann seine Rechte und Pflichten (oder Teile davon) aus einem Vertrag auf eine oder mehrere Dritte übertragen. Dies entspricht einer Vertragsübernahme durch dritte Parteien. Alle Verträge gehen in jeden Fall auf eventuelle Rechtsnachfolger über.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer die Bestellung bzw. den Auftrag des Auftraggebers schriftlich (per E-Mail, Telefax oder Brief) angenommen hat.
- 2.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine persönlichen Daten – wie in der Datenschutzrichtlinie angegeben – zur Erfüllung des Auftrages, zum Zweck der Kundenbetreuung und für die Zusendung von Werbematerial gespeichert und verarbeitet werden.
- 2.3. Auf Auftragnehmer ist dazu berechtigt die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers jederzeit zu überprüfen.
- 2.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Zahlstelle (Bank Konto) sowie Zustellanschrift im Inland bekannt zu geben.
- 2.5. Der Auftragnehmer hat das Recht vom Auftraggeber (oder öffentlichen Stellen) amtliche Dokumente einzufordern, welche insbesondere über die Identität und Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers Aufschluss geben.
- 2.6. Neukunden, sofern es sich dabei um eingetragene Unternehmen handelt, sind verpflichtet bei Vertragsabschluss einen Firmenbuchauszug vorzuweisen, welcher nicht älter als ein halbes Jahr ist. Verbraucher im Sinne des KSchG und Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintragung müssen bei Bestellung bzw. Auftragserteilung eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises vorweisen.
- 2.7. Als Vertragssprache wird Deutsch festgelegt
- 2.8. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können binnen einer Frist von 14 Kalendertagen von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag (oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses zu laufen bzw. bei physischer Zustellung von Waren mit der Übergabe der Ware vom Transportpartner an den Empfänger (Samstage, Sonn- und Feiertage zählen mit) zur Verfügung. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist ohne Angabe von Gründen abgesendet wird. Im Falle des Rücktritts findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Preises nur Zug um Zug gegen allfällige Zurückstellung bereits empfangener Leistungen statt. Empfangene Leistungen sind so weit wie möglich zurückzustellen und dürfen vom Auftraggeber nicht mehr (auch nicht teilweise) verwendet bzw. in Anspruch genommen werden oder sonstige Vorteile

daraus gezogen werden. Für die bereits erfolgte Benützung der Leistung wird vom Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt einbehalten. Allfällige Kosten der Zurückstellung gehen zu Lasten des Kunden. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung vereinbarungsgemäß bereits innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird oder Waren nach Kundenspezifikationen im Sinne des § 5f Z 3 KSchG angefertigt werden.

3. Vertragsdauer und Kündigung

3.1. Verträge über die Leistungen, Produkte und Services des Auftragnehmers werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart oder in der Produktbeschreibung angegeben, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate, ausgenommen es liegen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen (zum Beispiel in der Produktbeschreibung) über einen anderen Zeitraum vor.

3.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht 2 Monate vor Ablauf der Vertragsbindung schriftlich vom Auftraggeber oder Auftragnehmer gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung des Auftraggebers hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist ist das Absende Datum (Poststempel) ausschlaggebend.

3.4. Eine vorzeitige Vertragskündigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Entgelte bis zum Ende der vereinbarten Vertragsbindung.

4. Rücktritt

4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

4.1.1. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

4.1.2. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;

4.1.3. wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;

4.1.4. wenn der Auftraggeber die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen des Auftragnehmers zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.

4.2. Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

4.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

4.4. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für den Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 30 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

4.5. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer hat dieser Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die ihm im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind (z.B. durch die Anschaffung von Geräten), sofern diese durch die während der Laufzeit des Vertrags vom Auftraggeber bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind.

5. Leistungsumfang

5.1. Der Umfang und die Leistungen des Vertrags ergeben sich aus der jeweiligen verfügbaren Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags.

5.2. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftragnehmer gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

5.3. Sofern der Auftrag nicht am Standort des Auftragnehmers durchgeführt wird werden die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten innerhalb des Großraums Graz werden mit einer Fahrtpauschale verrechnet. Bei Fahrten außerhalb des Großraumes Graz gilt die Wegzeit als Arbeitszeit.

5.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

5.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber.

5.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

5.7. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit. Der Auftragnehmer verwendet hierfür Technologien und Arbeitsmethoden die dem momentanen Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind. Er kann allerdings keine Gewähr und Haftung dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. (z.B. bei Netzausfällen, Verbindungsausfällen, Knotenausfällen Hardwarefehlern)

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes.

6.2. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager des Auftragnehmers.

6.3. Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.4. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer berechtigt Entgelte zu erhöhen. Jedoch nur maximal 1-mal pro Jahr und mit Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Preiserhöhung nicht binnen vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Preiserhöhungen können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur in der Höhe des Anstieges des amtlich ausgewiesenen Verbraucherpreisindex durchgeführt werden. Die Basis der Erhöhung bildet der Verbraucherpreisindex (Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner jedes Jahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung (auch der automatischen Verlängerung) durchzuführen. Im Fall der Preisanpassung gilt der neue Wert, als neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

6.5. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, prompt nach Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

6.6. Bei Dauerschuldverhältnissen sind die vereinbarten Pauschalkostenbeträge vom Auftraggeber für das Kalenderjahr/Teiljahr im Vorhinein zahlbar.

6.7. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.8. Sofern ein Zahlungsverzug von zwei Wochen oder mehr besteht ist der Auftragnehmer berechtigt sämtliche Leistungen einzustellen. Sofern dem Auftragnehmer bei der Sperre diverser Zugänge, Systeme interne Aufwände entstehen ist dieser berechtigt eine marktübliche Sperr- bzw. Entsperrgebühr zu verrechnen. Sofern eine Sperrung vorliegt wird diese erst wieder aufgehoben, wenn die der Sperre zugrundeliegende(n) offene(n) Forderung(en) am Konto des Auftragnehmers eingelangt sind.

6.9. Sofern ein Zahlungsverzug von einem Monat oder mehr besteht kann der Auftragnehmer den Vertrag einseitig kündigen. Der Auftraggeber ist jedoch trotzdem daran gebunden die Zahlungen bis zur Mindestvertragslaufzeit zu entrichten.

6.10. Sofern es wegen Punkt 6.9 zur Kündigung des Vertrages kommt. Ist der Auftragnehmer berechtigt sämtliche Leistungen sofort einzustellen und alle damit Verbundenen Zugänge und zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (wie zB. Speicherplatz, Domains, Datenbanken) inklusive aller vom Kunden darauf gespeicherten Daten unwiederbringlich zu löschen.

6.11. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

6.12. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

6.13. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Oder mit Forderungen die gegenüber dem Auftragnehmer bestehen gegenzurechnen. Ausgenommen davon sind gerichtlich festgestellte Forderungen oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannte.

6.14. Sofern keine anderweitigen Angaben vorhanden sind, wird mit der zur Verfügung Stellung der durch den Auftraggeber beauftragten Leistungen erst nach Zahlungseingang begonnen.

- 6.15. Sofern der Auftraggeber Lastschrift als Zahlungsart gewählt hat erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erlaubnis, die von ihm zu leistenden Zahlungen, zu Lasten eines vom Auftraggeber zu benennenden Kontos einzuziehen.
- 6.16. Sofern der Auftraggeber Kreditkarte als Zahlungsart gewählt hat erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erlaubnis, die von ihm zu leistenden Zahlungen, zu Lasten einer vom Auftraggebers zu benennenden Kreditkarte einzuziehen.
- 6.17. Sofern der Auftraggeber einen Online Bezahltdienst (zb. PayPal) als Zahlungsart gewählt hat erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erlaubnis die dafür benötigten Daten (unter anderem Name, Firma, Anschrift, Rechnungsnummer, Saldo) an den Bezahltdienstleister zur Durchführung der Buchung weiterzugeben.
- 6.18. Bei Bestellung von Standardprogrammen gelten die am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise, so diese nicht in einer allfälligen Auftragsbestätigung festgehalten wurden.
- 6.19. Alle Preise (in Katalogen, online auf Webseiten des Auftragnehmers und in allen Digitalen und Printaussendungen) sind gesetzmäßig in Euro angegeben und verstehen sich, außer wenn anders gekennzeichnet, exklusive Umsatzsteuer und exklusive Versandkosten. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.20. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.21. Im Falle einer Rücksendung gehen die dafür anfallenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Sofern die Rücksendung unfrei durchgeführt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt den Betrag der dafür entstehenden Kosten einzubehalten oder in Rechnung zu stellen.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

- 7.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Ihm vorhandene und von ihm betriebene Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen genügen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.
- 7.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung des Vertrages keine Handlungen unternimmt die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Für Einzelfälle hat der Auftraggeber einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der vom Auftragnehmer für Abstimmungen kontaktiert werden kann.
- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche ihm während der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Abläufe des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln. Es ist dem Auftragnehmer untersagt diese Informationen für sich selbst oder für dritte zu nutzen. Die Speicherung dieser Informationen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sind nur zulässig, wenn dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Oder wenn die Information dazu geeignet ist berechnigte Interesse aus diesem Vertrag wahrzunehmen oder zu verteidigen.
- 7.4. Die Weitergabe von Daten des Auftraggebers an Dritte ist dem Auftragnehmer nur erlaubt, wenn dies vom Auftraggeber nach Rücksprache genehmigt wurde, oder wenn der Auftragnehmer durch die geltende Rechtslage dazu verpflichtet ist.
- 7.5. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Vereinbarungen sowie technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 7.6. Der Auftraggeber ist für die Speicherung benötigter Log- und Verbindungsdaten zur rechtlichen Nachverfolgung selbst verantwortlich.

7.7. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

8. Datensicherheit

8.1. Die Vertragsteile sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

8.2. Der Auftragnehmer schützt die bei ihm gespeicherten Daten mit den nötigen und am Stand der Technik endsprechenden sowie erprobten Maßnahmen. Sofern dies technisch möglich und zumutbar ist, sowie wirtschaftlich vertretbar.

8.3. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Benutzung der Leistungen Benutzerdaten zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Auftraggeber diese absolut geheim zu halten. Sofern der Auftraggeber Kenntnis davon hat (oder der Verdacht besteht) das unbefugte Dritte im Besitz der Benutzerdaten sind, hat der Auftraggeber diese sofort selbst zu ändern. Oder wenn dies nicht möglich ist den Auftragnehmer mit der Änderung zu beauftragen. Zusätzlich ist der Auftragnehmer umgehend über die Kenntnis oder den Verdacht zu informieren.

8.4. Sofern unbefugte Dritte mit den Benutzerdaten des Auftraggebers Leistungen beim Auftragnehmer in Anspruch nehmen, haftet der Auftraggeber für alle dadurch anfallenden Kosten solange, bis der Auftraggeber die Benutzerdaten selbstständig geändert hat. Oder – sofern die selbstständige Änderungsmöglichkeit vom Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt wird – bis der Auftraggeber den Auftragnehmer mit einer Änderung beauftragt hat. Weitere Schadenersatzansprüche an den Auftraggeber bleiben unberührt.

8.5. Sollte es einem unbefugten Dritten gelingen auf rechtswidrige Art und Weise Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen, die auf vom Auftragnehmer betriebenen oder betreuten Systemen gespeichert sind, so haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

8.6. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form durchgeführt wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung verloren gegangener Daten gewährleistet ist.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1. Behauptet der Auftraggeber an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des Auftragnehmers, so hat er dies zu beweisen.

9.2. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.3. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall von Systemen welche vom Auftragnehmer betrieben oder betreut werden ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

9.4. Bei Inanspruchnahme des Auftragnehmers aus Gewährleistung oder Haftung ist das Mitverschulden des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

9.5. Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit € 7.267,44 beschränkt, insgesamt jedoch mit € 72.674,42 für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.

9.6. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seiner Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9.7. Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc.) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, soweit dies unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

9.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt vier Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre.

9.9. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen.

9.10. Sollte der Auftragnehmer Gewähr leisten, so hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigten Mängeln werden diese in einer angemessenen Frist behoben. Wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

9.11. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Erweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9.12. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.

9.13. Für Software, die als „Public Domain“, „Freeware“, oder „Shareware“, klassifiziert ist, übernimmt der Auftragnehmer keine wie immer geartete Gewähr.

9.14. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde; mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet sowie jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

9.15. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

9.16. Der Auftragnehmer geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

9.17. Alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer und seiner Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen.

10. Urheberrecht und Nutzung

10.1. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Informationen welcher Art auch immer, Datensätze oder sonstige wie immer geartete Werke zur Verfügung gestellt werden, denen möglicherweise Schutz nach den Bestimmungen der Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, sonstige schutzfähige Rechte) zukommt, erklärt der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer zur uneingeschränkten (vertragskonformen) Verwendung, Nutzung, Speicherung, Bearbeitung und allenfalls auch Veröffentlichung dieser Werke sowohl in zeitlicher wie auch in örtlicher Hinsicht unbeschränkt (es sei denn, dass der Vertragszweck anderes bestimmt) berechtigt ist und dass der Auftraggeber auch rechtlich dazu in der Lage ist, dem Auftragnehmer derartige Berechtigungen zu erteilen. Der Auftraggeber erklärt insbesondere, dass einer vertragskonformen Verwendung derartiger Daten, Informationen und Werke keine wie immer gearteten Rechte dritter Personen entgegenstehen und hält den Auftragnehmer diesbezüglich Schad- und Klaglos.

10.2. Sofern nicht anders vereinbart stehen alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Art und Weise im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden.

10.3. Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

10.4. Es wird lediglich, ausgenommen anderes vereinbart, eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

11. Änderungen

11.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit vom Auftragnehmer geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB kann auf der Webseite des Auftragnehmers abgerufen werden. Oder beim Auftragnehmer schriftlich angefordert werden.

11.2. Sofern der Auftraggeber dem zustimmt, sind Änderungen an den AGB auch für bereits bestehende Verträge wirksam/anwendbar.

11.3. Inhalte von bestehenden Verträgen können vom Auftragnehmer geändert werden, sofern der Auftraggeber dem zustimmt und die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar sind.

11.4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4-Wochen ab Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines Unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass die vom Auftraggeber übermittelten Daten (Adressdaten, Kontoverbindungen, etc.) richtig und vollständig sind. Sofern sich die Daten ändern, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Änderungen unverzüglich dem Auftragnehmer zu übermitteln.

12.2. Sofern der Auftragnehmer um Kontrolle und falls nötig Korrektur der vorhandenen Daten bittet, hat der Auftraggeber dieser Anfrage binnen 14 Tagen nachzukommen.

12.3. Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software/Services, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Anwenders zwingend erforderlich machen.

12.4. Der Auftragnehmer versucht seine Systeme in technisch einwandfreiem und im Bezug auf Sicherheit auf aktuellem Stand zu halten. Der Auftragnehmer garantiert in keiner Form dafür, dass aktuelle Softwarepakete verfügbar sind. Sicherheit geht immer vor Aktualität der Software. Der Auftragnehmer kann nicht dafür garantieren, dass die angebotenen Dienste immer verfügbar sind. Auch kann es durch gewisse Gegebenheiten dazu kommen, dass gespeicherte Daten nicht erhalten bleiben. Der Auftragnehmer ist bemüht, Störungen und Unterbrechungen so rasch als möglich zu beheben.

12.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf den Systemen keine rechtswidrigen Daten abzulegen oder zu speichern. Des Weiteren hat der Auftragnehmer keinerlei Einfluss auf die vom Auftraggeber gespeicherten Daten. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für seine abgelegten Daten.

12.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich aller Ansprüche die sich aus rechtswidrigen oder anstößigen Inhalten von Websites ergeben, schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hält fest, dass er auf Inhalte von Websites oder vergleichbaren Auftritten der Auftraggeber keinen Einfluss nimmt und diese auch keiner Prüfung in diesem Sinne unterzieht.

12.7. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass er bei immateriellen Gütern die dem Urheberrecht oder sonstigen (Lizenz)Bestimmungen unterliegen alle nötigen Rechte besitzt bevor er diese dem Auftragnehmer zur Vertragsgemäßen Verarbeitung übergibt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich aller Ansprüche die sich daraus ergeben schad- und klaglos zu halten.

12.8. Der Auftragnehmer ist zu jeder Zeit berechtigt, die Systeme des Kunden ohne Vorankündigung zu sperren. Der Auftraggeber wird umgehend nach Sperrung durch den Auftragnehmer informiert. Dies trifft insbesondere bei Traffic Überschreitungen, Aussendungen von Spammnachrichten, Verbreitung von Viren, Meldungen über eventuelle gesetzliche bzw. Urheberrechtliche Verstöße oder bei überdurchschnittlicher Belastung der Infrastruktur des Auftragnehmers zu.

12.9. Der Auftragnehmer führt Wartungsarbeiten an der eigenen Infrastruktur, wenn nicht anders angekündigt, grundsätzlich zwischen 22:00 und 7:00 Uhr durch. Bei Notfällen können die Arbeiten jederzeit durchgeführt werden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

13.2. Für Auftraggeber die Unternehmen sind gilt zusätzlich, dass an Stelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine aus wirtschaftlicher Sicht am nächsten kommende wirksame Bestimmung tritt.

13.3. Es bestehen keine Nebenabreden. Alle Mitteilungen bezüglich Vertragsänderungen, Ergänzungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

13.4. Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

13.5. Der Auftraggeber kann Rechte aus geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

13.6. Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gelten die zwischen Unternehmen anzuwendenden gesetzlichen

Bestimmungen. Für Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

13.7. Gerichtsstand ist ausschließlich das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.

13.8. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Information in angemessenem Umfang zu erhalten. Der Auftraggeber kann die Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen.

13.9. Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software

14.1. Bestellt der Auftraggeber beim Auftragnehmer lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der Auftragnehmer übernimmt des weiteres bei Software die nicht vom Auftragnehmer entwickelt wurde keinerlei Gewähr. Der Auftragnehmer stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Auftraggeber nicht Auftraggeber dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung auf Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der Auftragnehmer derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.

14.2. Bei vom Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber und Auftragnehmer gezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode in kompilierter Form. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim Auftragnehmer, mit Ausnahme der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsbewilligungen. Des Weiteren behält sich der Auftragnehmer vor, den ausgelieferten Programmcode zu verschlüsseln.

14.3. Dem Auftraggeber ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.

14.4. Der Auftragnehmer weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggebers übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

15. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Hardware

15.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

15.2. Sofern durch Verschulden des Auftraggebers eine zusätzliche, nicht Vertraglich vereinbarte Aufbewahrung bzw. Lagerung notwendig wird, werden die dafür entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

15.3. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

15.4. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

15.5. Der Auftraggeber muss sein Recht auf Gewährleistung bei unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.

15.6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter oder durch den Auftraggeber selbst. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

15.7. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, defekte Teile an durch den Auftragnehmer gelieferter Hardware selbständig zu ersetzen. Ersatzteile oder Komponenten, die der Erweiterung bestehender Systeme dienen, sind ausschließlich beim Auftragnehmer anzufordern.

15.8. Hat der Auftraggeber komplette Hardwarekomponenten oder Systeme eigenständig oder bei Dritten erworben, wird durch den Auftragnehmer keinerlei Haftung und Gewährleistung übernommen.

16. Zusätzliche Bestimmungen für Domains

16.1. Mit einer Domainbestellung beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer die bestellte Domain im Namen und Auftrag des Auftraggebers bei der für die Domain zuständigen Registrierungsstelle zu registrieren.

16.2. Bei Bestellung einer Domain entstehen zwei Vertragsverhältnisse. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für die Verwaltung und Verrechnung der Domain. Darunter fallen insbesondere DNS Dienste. Und ein zweiter Vertrag, zwischen dem Auftraggeber und der für die Domain-Endung zuständigen Registrierungsstelle, bezüglich der Registrierung der Domain. Für dieses zweite Vertragsverhältnis tritt der Auftragnehmer als bloßer Vermittler auf.

16.3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer als Rechnungsempfänger für die Domaingebühren bei der zuständigen Registrierungsstelle geführt wird. Die Verrechnung der Domaingebühren erfolgt zwischen Registrierungsstelle und Auftragnehmer. Bzw. zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

16.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Domain oder die Vertragspflichten die zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle entstehen.

16.5. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zu laufen, wenn die Domain erfolgreich registriert werden konnte. Oder der Transfer zum Auftragnehmer abgeschlossen ist.

16.6. Die Domains werden von verschiedenen Registrierungsstellen, abhängig von der Domain-Endung vergeben, welche auch unterschiedliche Vertragsbedingungen bzw. Richtlinien haben. Der Auftraggeber akzeptiert die Vertragsbedingungen und Richtlinien der betreffenden Registrierungsstelle(n). Sowie die gesetzlichen Vorgaben.

16.7. Als Domain Inhaber wird der Auftraggeber eingetragen.

16.8. Der Auftragnehmer wird die Bearbeitung eines Domainauftrages so kurz wie möglich halten. Im Regelfall wird der Auftragnehmer versuchen den Auftrag am nächsten Werktag bei der Registrierungsstelle zu bestellen. Es kann aber keine Mindestzeit vom Auftragnehmer garantiert

werden. Abhängig von der Domain-Endung kann die Registrierung einige Wochen in Anspruch nehmen.

16.9. Die Mindestlaufzeit (Mindestregistrierungszeitraum) für eine Domain beträgt, wenn nichts anderes angegeben wurde, ein Jahr. Sofern die Domain nicht zwei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt wird verlängert sich Vertrag für die Domain automatisch um die Mindestlaufzeit. Verbraucher nach KSchG werden rechtzeitig mit einer automatisierten Benachrichtigung (E-Mail) auf dieses Kündigungsrecht bzw. die Verlängerung hingewiesen.

16.10. Die Verrechnung erfolgt im Voraus, jeweils für den Zeitraum der Mindestlaufzeit.

16.11. Sofern eine Domain vom Auftraggeber an den Auftragnehmer transferiert wird, muss die Domain beim vorherigen Domain-Provider vom Auftraggeber gekündigt werden.

16.12. Die Zuteilung und Verfügbarkeit von Domains steht nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers. Bestellungen von Domains werden bei den Registrierungsstellen nach einem Prioritätsgrundsatz bearbeitet. Aufträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir können daher auch unter keinen Umständen garantieren oder dafür eine Haftung übernehmen ob ein Domain-Auftrag von der Registrierungsstelle angenommen wird oder nicht.

16.13. Die Kündigung von Domains durch den Auftraggeber hat ausschließlich beim Auftragnehmer und nicht direkt bei der Registrierungsstelle zu erfolgen. Kündigungen werden in schriftlicher Form angenommen. Nach Erhalt der Kündigung durch den Auftraggeber kündigt der Auftragnehmer im Namen des Kunden die Domain bei der zuständigen Registrierungsstelle. Die Domain wird nach Ablauf des Registrierungszeitraums bei der Registrierungsstelle gelöscht und ist dann wieder für eine erneute Registrierung verfügbar.

16.14. Bei Nichtzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen, insbesondere die Verfügbarkeit der Domain im Domain Name System einzustellen. Bei AT Domains wird die Verrechnung bei Nicht-Bezahlung der Domain automatisch an die NIC.AT abgegeben. Sofern fällige Rechnungen bei allen anderen Top Level Domains nicht vollständig beglichen wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Registrierung der Domain zu widerrufen und die Domain neu zu vergeben. Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, neben dem allgemeinen Entgelt, tatsächlich angelaufene und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahnspesen, Zinsen und Überweisungsspesen geltend zu machen.

16.15. Der Auftragnehmer kann seine Registrierungsstellen jederzeit wechseln.

16.16. Für die TOP-Level Domains .at, .co.at und .or.at gilt:

Diese werden von der Registrierungsstelle nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend „nic.at“) vergeben. Es besteht daher bei der Registrierung und Führung der Domain ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und nic.at. Sie akzeptieren die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Richtlinien von nic.at.

16.17. Für die TOP-Level Domains .com, .net, .org, .info, .biz gilt:

Der Auftraggeber akzeptiert und unterwirft sich den Streitschlichtungsrichtlinien der ICANN.